

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

ledig, deshalb kein Heiratskontract

28.

Kauf p[e]r: 900 f –
und: 5. f: Leykauf

Thomas Trächsler von Katzbach bekenet
und verkauft mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen]
Pflegamts Waldmünchen das von ihm
seit den: 30=tn octbr 1748 erbrechtsweis
ingehabte Gut dortselbst, mit all dessen
rechtlichen Ein: und Zugehörungen zu Dorf,
und Feld, nichts davon besondert, noch ausgenommen,
gleich derselbe solches bisher ingehabt, genutzt,
und genossen hat, von welchen jährlich ge=
dacht Churfrtl: Pflegamt zu Georgi oder Michaeli
1, f: 32. xr: 2 hl: Zins, dann 1. Fas[t]nachthenn[e]
und: 6. Pfund 16. Loth Hofschmalz Münchner
Gewicht verreichet, dann: 1. Tag Mähen: 1.
Heugen: 2. Schneiden, und 1. Tag Hakken=
scharwerch verrichtet, oder das Geld dafür
bezahlt werden muß, auch im übrigen all=
dahie mit der Mannschaft, Reis, Steuer Schar=
werch zum Schloß, auf begebende Verän=
derung mit dem zehenden Pfening Hand=
lang, und all andern Bothmässigkeiten
unterworfen, und beÿgethan ist; Dem
Arbeitsamen dessen eheleiblichen Sohn Wolf=
gang Trächsler, annoch ledig, jedoch volljährigen
Stands, all dessen Erben, Freund und

Seite 2

Nachkomen um: 320. f: dann absonderlich: 4.
Mehnochsen in der Astimation pr: 120 f: 2.
Küeh 40. f: 2. Kalben 30. f: 2. heurige Kälber:
6. f: 1. Schweinsmutter 12. f: 3. Schaaf: 6 f: 2.
Wägen 60. f: 2 Pflüg 6. f: 2. Eiden 3. f: 1.
Holzschlitten 1. f: 1. Schubkarn 3. f: 2. eise[r]ne
Höllhafen 7. f: 2. Riflkampen: 2. f: 1. Ehehalten=
Bett: 20. f: 40. Falzbretter: 16. f: 2000. Legschindl:
10. f: 1. Halmstuhl: 5. f: -. zu künftig heurige
Jakobi hat Käufer den Anstand zu nehmen,
als dan wird ihm überlassen: der Winter,
und Somerbau, Schmalsaat, und Heufand,
dann der halbe Leinfand ad: 180. f: 60. Färtl
Tunget: 15. f: sämtlichen Hausrath, samt Haus, und
Baumansfahrniß: 30. f: 1. Imppp [Bienenstock] 8 f: thut 580. f:
zusam aber in einer Suma pr: Neunhundert
Gulden Kaufschilling, und: 5. f: Leykauf.
An diesem Kaufschilling verspricht der Käufer

bei seiner dereinstigen Heurathsgelegenheit
400. f: paar zu erlegen, und so gehen ihme
Käufer zum bewilligten Heurathsgut: 300. f:
ab, daß also die Anfrist in: 700. f: bestehet.
Zur Nachfrist müssen jährlich: 20. f: und
zwar die erste in einem Jahr nach seiner
beschehenen Verehelichung erlegt, und mit
solchen jährlich solange fortgefahen werden,
bis der ganze Kaufschilling in Abführung ge=
bracht sein wird.

Dabeÿ ist abgeschlossen worden, Käufer

Seite 3

29.

solle schuldig sein, der noch vorhanden[en] ledigen
Tochter beÿ ihrer Verehelichung: 3. Münchner =
Metzen Korn zum Hochzeitbrod: 1. Kueh, und 1.
Kalben, oder für die Kueh 12. und für die
Kalben 6. f: im Geld zu bezahlen, weißfalls
die Wahl beÿ dieser Tochter stehet, ob sie
nemlich das Vieh in natura, oder im Geld
bezahlter anehmen will, dann 1. Schaaf in natura
abzureichen. Dieser weiters den Heuraths=
Tag, und Hochzeitkirchgang, mit allen, was er
dazu im Hause haben wird /: Bier und Fleisch
allein ausgenommen:/ auszuhalten diese Aushaltung
solle sich jedoch nur auf dem Fahl verstehen,
wenn der Verkäufer nicht mehr im Leben sein
wird.

Das Herrschaftliche Handlang hat der Verkäufer
allein, die Gerichtsgebühr von dieser Kauf, und
der nachfolgenden Ausnahms Beschreibung
aber dieser, und der Käufer gleichheitlich in
Abführung zu bringen versprochen.

Bis nun all vorstehenden hinlängliche Aus=
richtung beschiehet, verbleibt alles verkaufte
unterpfändlich verschrieben.

Dem allen durchgehends nachzukomen, wurde
handstreichlich angelobet.

Zeugen

Joh:[ann] Bapt:[ist] Seibert, und Ant[on] Zengler

Actum den: 22=tn Febr. 1793.

Seite 4

Ausnahm hierauf

pr: 90. f:

nach 3.jährigen Anschlag.

Vorstehend verkaufender Thomas Trächsler

von Katzbach hat sich bei dem sub hod: an seinen Sohn Wolfgang Trächslers verkauften Gut dort= selbst für sich, und sein dermaliges Eheweib Eva folgenden Nahrungs Austrag auf seine Lebenszeit ausgenommen, welches auch der Käufer getreulich in Abführung zu bringen versprochen hat, als nem: und:

Erstlich: Zur Wohnung, Liegerstadt, und Unterbringung ihrer Nothwendigkeiten das vorhandene Nebenkamerl, welches zwar von beiden Theilen zu einem Stübl, und die Kuchen zu einem Kamerl hergerichtet, alle dazugehörigen Materialien auf beider Theile Unkosten gleichheitlich beÿgeschafft, von den Ausnehmer aber die auf solche Herrichtung erlaufende Handwerchs Unkosten allein entrichtet werden müssen, und den halben Stallboden. jährlich 2. Klafter Brennholz, und: 6. Büschl Späne, auch muß ihnen das zusamrichtende Klaubholz ohnentgeltlich nach Haus gefahren werden.

Zweitens: zum Lebensunterhalt jährlich in wohlgebutzt kastenmässiger Güte Waitz:

Seite 5

30.

2. Korn: 12 1/2. Gersten: 4. ,~ und Haaber 7 1/2. Münchner Metzen, welches Getreid ihnen auch zu, und von der Mühl gebracht werden muß.

Drittens: zu Unterhaltung einer Kueh: 30. Schid Rokken, und: 30 Schid Haaberstroh, vom Schwarzwiesl, und zwar von der obern Wies anfangend bis auf den Weyher, den Fleck mit dem Altheu, in der Grumathwies aber den Fleck zwischen den zweÿen Akkerle mit Heu, und Grumath, dann vom Hausgarten die untere Hälfte beim Stadl zur Grasereÿ.

Viertens: zur willkürlichen Benutzung das Ackerl der Krautgarten genant, welches von des Käufers Tunget nothdürftig begaillet werden muß, jährlich auf: 1 1/2. Münchner Metzen Lein das erfo[r]derlich hergerichte[te] Feld, dann zu Kraut, und Erdäpfl 8. Pifang, nicht die längste, und nicht die kürzeste, am Ort, wo Käufer seine sogestaltige Schmalsaat haben wird. Diese ausgenommene Feld Pifange müssen den Ausnehmern getungt, sie sowohl, als vorstehendes Krautgartenackerl gehaut, und Gebaut, die Wies bearbeitet, und all erwach= sendes nach Haus gefahren, auch das Gesod

geschnitten, und: 5 Pifang Halmrüben,
wann einige vorhanden, überlassen werden.

Fünftens: jährlich 1. Saugschweinl, wann einige
vorhanden, den dritten Theil von all er=

Seite 6

wachsenden Obst, die Nothdurft Rechsträh, den
Gebrauch des Hausraths, Ein Schweinstallerl
ein Ort im Keller, ein Ort im Stadl, und im
Stall, die Entrichtung des Hüethlohnes von der
Leibthums Kueh, die Gestattung 4. Henen, 4.
Schaaf zu Somer, und zu Wintern: 1.
Bettl im Samgarten, den Gebrauch des Bach=
ofens, zum Bachen, und Flachseinschieben,
dann mitbleichen zu dürfen.

Sechstens fallet auf Vorabsterben des Aus=
nehmers Eheweib dem Ausnehmer von
dieser Ausnahm nichts anders, als das Kraut=
gartenackerl zum Gut anheim, Auf des
Ausnehmers Vorabsterben aber diese ganze
Leibthum zuruck, und tritt dagegen diejenige
ein, die sein Ausnehmers Eheweib vermög
Heuraths Brief deto: 21. Septr. 1781. pcto: [Punkt] 3.tio
ausgemacht ist. Auf beider Vorabsterben
aber hebet alle Ausnahms Verreichniß auf.
Über all vorbeschriebenes ist handstreichlich an=
gelobet worden.
Actum ut antea.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 205\Trächsl Katzb 3 BP WUEM 205_01b06.docx